



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Herrn  
Erwin Hartweger  
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
Bahnhofgürtel 85 /2.OG/269  
8020 Graz

GZ: BHGU-2635/2017-7

Ggst.: Seebach Adolf Handelsgewerbe, 8143 Dobl-Zwanig, Ansuchen  
um Spezialgenehmigung für Errichtung und Betrieb einer  
Betriebsanlage für Verkauf von Farben (Top 7);  
gewerberechtliche Genehmigung

→ Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag.Dr. Sara Bretterklieber  
Tel.: +43 (316) 7075-401  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.02.2018

## K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Adolf Seebach hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für Verkauf von Farben in Form einer Spezialgenehmigung (Top 7) im Rahmen der generalgenehmigten Betriebsanlage auf dem Standort Grst. Nr. 1418/3, KG 63209 Dobl, 8143 Dobl-Zwaring, Gewerbeparkstraße 3, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 28.02.2018, 11:00 Uhr,**

angeordnet.

Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

An Ort und Stelle: 8143 Dobl-Zwaring, Gewerbeparkstraße 3

**Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:**

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 107/2017
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 161/2013
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 40/2017
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 324/2014

**Verhandlungsleiter      **Mag. Dr. Sara Bretterklier****

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

**Rechte der Nachbarn:**

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Ergeht an:

1. Adolf Seebach, Gewerbeparkstraße 3, 8143 Dobl, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Hallenbau Planungs- und Ausführungs-GmbH, Spitzäckerweg 19, 8055 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Marktgemeinde Dobl-Zwaring, Unterberg 30, 8143 Dobl, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder nach Abnahme der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zu übermitteln.

Weiters sind Kundmachungen von der Gemeinde auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der dortigen Nachbarn erfolgen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter auszufolgen.

Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen, per E-Mail

4. Arbeitsinspektorat Steiermark, Dienststelle Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, unter Anschluss des Plan- und Beschreibungssatzes "C"
5. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, z. Hd. Frau DI Ulrike Primschitz-Kiefer, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, per E-Mail
6. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, z. Hd. Herrn Ing. Robert Gruber, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, unter Anschluss des Plan- und Beschreibungssatzes "D"
7. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, z. Hd. Herrn Ing. Dietmar Sauer, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
8. Erwin Hartweger, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zwecks Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bis zum 28.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail
9. Bürgerservicestelle/Amtstafel im Hause, zwecks Anschlag an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung bis zum 28.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung
10. Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung), p.A. ASFINAG Service GmbH, als Vertreterin der Bundesstraßenverwaltung, Traununferstraße 9, 4052 Arnsfelden, mit Zustellnachweis (RSb)

11. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, als Vertreter des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, per E-Mail
12. Helmut Theißl, Neurath 7, 8442 Kitzeck, mit Zustellnachweis (RSb)
13. Leopoldine Theißl, Neurath 7, 8442 Kitzeck, mit Zustellnachweis (RSb)
14. Hypo Steiermark PUNTI Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Joanneumring 18, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
15. Herbert Ruhri, Ettendorf 43, 8510 Stainz, mit Zustellnachweis (RSb)
16. KNAPP AG, Günter-Knapp-Straße 5-7, 8075 Hart bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Lenhardt Privatstiftung, Lannachbergstraße 110a, 8503 Lannach, mit Zustellnachweis (RSb)
18. HÖRMANN-Austria Gesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 23, 5310 Mondsee, mit Zustellnachweis (RSb)
19. Marktgemeinde Dobl-Zwaring, als Vertreterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), Unterberg 30, 8143 Dobl, per E-Mail

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Dr. Sara Bretterklieber  
(elektronisch gefertigt)